

Antragsteller/-in: Wolfgang Kempkes

**Änderungsantrag der AfD-Ratsfraktion gemäß § 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen zum „Antrag auf Nutzung der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW)“ der Fraktion DIE GRÜNEN (A/17/6692).**

---

**Beratungsfolge**

26.05.2025

Rat der Stadt

Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag**

1. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur landesweiten Einführung der Bezahlkarte zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, von der in § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) vorgesehenen Opt-Out-Regelung keinen Gebrauch zu machen.
3. Der Rat beschließt die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gemäß Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW).

**Bezug**

A/17/6692

**Sachverhalt**

1

2 1. Stellungnahme zum Antrag A/17/6692.

3 Gemäß § 4 BKV NRW können Kommunen durch Ratsbeschluss abweichend entscheiden,  
4 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht in Form der Bezahlkarte,  
5 sondern weiterhin in herkömmlicher Form (z.B. Überweisung, Barscheck) zu erbringen.

6 Der im Antrag A/17/6692 vorgeschlagene Beschluß zur Nutzung der Opt-Out-Regelung ist  
7 zwar rechtlich zulässig, hätte jedoch schwerwiegende Folgen für die Stadt Oberhausen.

8 Rechtliche Konsequenzen.

9 Die Bezahlkarte ist laut Verordnung die vorgesehene Standardleistung. Ein Opt-Out bedeutet  
10 eine bewusste kommunale Abweichung vom gesetzlichen Regelfall.

11 Damit geht eine erhöhte rechtliche Verantwortung einher. Die Stadt übernimmt die alleinige  
12 Verantwortung für die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung in der Leistungsgewährung.

13 Es gibt keinen Zugang zu landeseinheitlichen Regelungen: Zentrale Vorgaben und  
14 Mechanismen (z.B. Sperrlisten für Überweisungen) können nicht genutzt werden.

15 Finanzielle Konsequenzen.

16 Nur die Teilnahme am landesweiten Modell ist mit Landesmitteln erstattungsfähig. Bei einem  
17 Opt-Out muß die Stadt alle anfallenden Kosten (z.B. Personal, IT, Prozesse) selbst tragen.

18 Klassische Auszahlungswege (Schecks, Überweisungen) sind im Vergleich zur Bezahlkarte  
19 verwaltungs- und kostenintensiver.

20 Durch die städtische Eigenlösung besteht kein Zugang zu zentral entwickelten und  
21 gepflegten Verwaltungsprogrammen. Langfristig sind Zusatzkosten durch eigene Pflege,  
22 Wartung und Entwicklung zu erwarten.

23 Organisatorische Konsequenzen.

24 Durch die Opt-Out-Lösung kann die städtische Verwaltung nicht auf die vom Land  
25 bereitgestellten Schnittstellen und Prozesse zugreifen. Mithin gibt es keine Anbindung an  
26 zentrale Fachverfahren.

27 Doppelte Verwaltungsstrukturen durch Geflüchtete, die aus Landesunterkünften mit  
28 Bezahlkarte zugewiesen werden. Die Leistungserbringung muß auf alternative Verfahren  
29 umgestellt werden.

30 Da städtische Mitarbeiter parallel mit dem bisherigen System und mit der landesweiten  
31 Umstellung umgehen können müssen, ergibt sich ein erhöhter Schulungs- und  
32 Kommunikationsaufwand.

33 Kommunikative und soziale Konsequenzen.

34 Es gibt einen erhöhten Beratungsbedarf gegenüber Leistungsberechtigten, die in anderen  
35 Kommunen Bezahlkarten nutzen.

36 Unterschiedliche Standards in Nachbarkommunen können zu Irritationen und Unverständnis  
37 bei den Betroffenen führen.

38 Die Stadt trägt das Risiko potenzieller Rechtsstreitigkeiten durch ungleiche Behandlung im  
39 Vergleich zu Nachbarkommunen.

#### 40 Schlußfolgerung.

41 Die Annahme der Opt-Out-Lösung zwingt die Stadt Oberhausen zur Schaffung bzw.  
42 Beibehaltung eigener Strukturen zur Leistungsgewährung, ohne daß sie in die landesweit  
43 standardisierte Infrastruktur eingebunden wäre.

44 Die Entscheidung sollte den erhöhten Verwaltungsaufwand, die fehlender  
45 Kostenunterstützung durch das Land, die organisatorischen Doppelstrukturen und die  
46 möglichen rechtlichen Risiken angemessen berücksichtigen.

#### 47 2. Die Einführung der Bezahlkarte.

48 Umgekehrt drücken die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Inhalte der  
49 Bezahlkartenverordnung den Willen des Gesetzgebers auf Bundes- wie auf Landesebene  
50 aus, den Leistungsmißbrauch zu erschweren, ohne die materiellen Grundlagen des  
51 einzelnen Asylbewerbers anzutasten.

52 In diesem Zusammenhang ist auf § 7 BKV NRW „Abweichende Bedarfe“ zu verweisen,  
53 wonach die zuständige Behörde Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser  
54 Rechtsverordnung auszahlen darf, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten  
55 der Leistungsberechtigten geboten ist.

#### 56 Rechtliche Rahmenbedingungen.

57 Die zeitliche Abfolge der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen belegt ein  
58 sukzessives Abarbeiten von der Bundesebene an abwärts:

- 59 • 06. 11. 2023: Der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder verabreden  
60 die Einführung einer Bezahlkarte.
- 61 • 31. 01. 2024: 14 Bundesländer (außer Bayern und Mecklenburg-Vorpommern)  
62 verständigen sich auf gemeinsame Normen für die Bezahlkarte und ein im Sommer  
63 2024 abzuschließendes Vergabeverfahren.
- 64 • 16.05. 2024: Die entsprechende Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes  
65 (AsylbLG) tritt in Kraft (Leistungserbringung durch Bezahlkarte, ergänzende  
66 Regelungen).
- 67 • 20. 06. 2024: Die Konferenz der Ministerpräsidenten einigt sich auf grundlegende  
68 Bedingungen der Bezahlkarte; u.a. den mit der Karte abzuhebenden Barbetrag in  
69 Höhe von 50 €.
- 70 • 31. 12. 2024: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
71 AsylbLG vom 19. Dezember 2024 tritt in Kraft und bildet die Ermächtigungsgrundlage  
72 für eine NRW-Landesverordnung mit Details zur Bezahlkarte.
- 73 • 02. 01. 2025: Die Bezahlkartenverordnung für das Land NRW tritt in Kraft; sie gilt für  
74 die fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen.

#### 75 Die wesentlichen Inhalte der BKV NRW.

76 Die Bezahlkarte ist grundsätzlich für alle volljährigen Leistungsbezieher sowie für  
77 unbegleitete minderjährige Personen vorgesehen. Minderjährige in Bedarfsgemeinschaften  
78 beziehen ihre Leistungen über die Bezahlkarte der Erziehungsberechtigten.

79 Das Land NRW strebt die Einführung einer einheitlichen Anwendung an, welche die  
80 fortlaufende Integration in kommunale Fachverfahren gewährleistet. Die Inhalte der BKV

81 NRW:

- 82 • Einführung einer Bezahlkarte (Visa-Debit) für alle Leistungsberechtigten nach  
83 AsylbLG (§§ 2 und 3 BKV NRW) als Regelfall der Leistungsgewährung.
- 84 • Monatliche Bargeldauszahlung in Höhe von 50 € pro Person als Regel; mit  
85 Härtefalloption (§ 5 BKV NRW).
- 86 • Einschränkungen bei Zahlungen ins Ausland, für Glücksspiel und für sexuelle  
87 Dienstleistungen (§ 6 BKV NRW).
- 88 • Möglichkeit der App-Nutzung und Integration in Apple/Google Wallet (mobile  
89 Payment-Lösung).
- 90 • Verwaltungsseitige Einsichtsmöglichkeit bei begründetem Anlass.

91 Diese Inhalte sind auf die Ziele abgestimmt, die mit der Einführung der Bezahlkarte  
92 verbunden sind. Es sind dies die Zweckgebundenheit von Leistungen nach dem  
93 Asylbewerberleistungsgesetz zu stärken, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen sowie  
94 Auslandsüberweisungen oder Zahlungen für sexuelle Dienstleistungen und Glücksspiel zu  
95 unterbinden.

#### 96 Die Kosten.

97 Das Land NRW hat im Haushaltsentwurf 12 Mio. € für die Bezahlkarte vorgesehen. Damit  
98 sollen den Kommunen die Kosten für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte  
99 erstattet werden. Nicht erstattet werden Personal- und Arbeitsplatzkosten sowie die Kosten  
100 für die Anpassung des bestehenden Systems.

101 Die Verwaltung der einzelnen Bezahlkarten durch die Stadt als Leistungsbehörde für

- 102 • die Erfassung von Personaldaten;
- 103 • die Aktivierung und Ausgabe der Bezahlkarte;
- 104 • die Sperrung der Karte bei Verlust, Übertragung noch vorhandenen Guthabens auf  
105 eine neue Karte und Aktivierung einer neuen Karte;
- 106 • die Vergabe einer neuen PIN beispielsweise bei oftmaliger Falscheingabe oder  
107 Verlust der alten PIN;
- 108 • das Erfassen und Führen einer Blacklist oder Whitelist;

109 sind in der jetzigen Form der Leistungsgewährung nicht erforderlich und stellen somit einen  
110 zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar.

111 Die Stadt Emmerich hat in der Verwaltungsvorlage 07-17-1632/2025/1 vom 5. 3. 2025  
112 festgestellt, ob durch die Einführung der Bezahlkarte ein personeller Mehrbedarf entstehe,  
113 werde erst nach einer Evaluationsphase beurteilt werden können.

114 Die Stadt Marl hat den Mehraufwand für die Einführung der Bezahlkarte mit einer halben  
115 Stunde pro Monat pro Leistungsberechtigtem kalkuliert (Vorlage 2025/0041 vom 6. 3. 2025  
116 Seite 3).

117 Dieser Aufwand ist dem Aufwand gegenüberzustellen und abzuwägen, der bei einer Nutzung  
118 der Opt-Out-Lösung entsteht.

**Anlage/n**  
Keine

